

1. Wassersportverein Lausitzer Seenland Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 16.04.2003 gegründete Verein führt den Namen

1. Wassersportverein Lausitzer Seenland

(weiter WSV LS genannt).

Der WSV LS ist in das Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Elsterheide, OT Geierswalde.

Das Geschäftsjahr des WSV LS ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Der WSV LS geht aus der Sektion Wassersportfreunde (Surf- und Segel-Club) des "Kultur- und Sportverein Geierswalde e.V." hervor und fühlt sich grundsätzlich den Zielen, dem Zweck und den Aufgaben dieses Vereins verbunden.
2. Der WSV LS verfolgt das grundsätzliche Ziel, wassersportliche Aktivitäten auf dem Lausitzer Seenland zu entwickeln, mitzugestalten, zu begleiten und zu fördern.
3. Der Verein unterstützt über die Gestaltung wassersportlichen Lebens auf dem Lausitzer Seenland Strukturanpassung und Regionalentwicklung nach Auslauf des Bergbaus und der Bergbausanierung und entspricht damit Interessen der Kommunalentwicklung und der Bürger.
4. Der WSV LS agiert regional und überregional und tritt somit für die ganzheitliche Gestaltung touristischer und wassersportlicher Entwicklungen im Lausitzer Seenland ein.

5. Der Verein verfolgt vorrangig Segel- und Surf-Sport, sowie weitere Bootssportarten.
Andere Wassersportarten, soweit sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage des Amateursports ausgeübt werden, sind im Verein gestattet.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung einer erlebnis- und umweltorientierten maritimen Jugendarbeit, die Durchführung von Segeltörns und -regatten und die gezielte Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
7. Vereinsämter sind Ehrenämter.
8. Ein Anliegen des WSV LS ist, zum fairen, seemännischen Verhalten der Wassersportler auf allen Gewässern beizutragen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der WSV LS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Anteilen aus dem Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Elsterheide, OT Geierswalde, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden hat.
Für die Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und anderen Gremien

Der WSV LS ist Mitglied im

Kultur- und Sportverein Geierswalde e.V. im

Landessportbund Sachsen e.V. sowie im

Sächsischen Seglerverband e.V.

Die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Vereinen und Gremien kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

Ausschüsse für besondere Aufgaben, die durch den Vorstand festzulegen sind

§ 6

Mitgliedschaft im Verein / Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 6 Jahren werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Beitritt erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird in der nächstmöglichen Vorstandssitzung behandelt. Einer Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen nach ihrer Zustellung widersprochen werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 ... 79 BGB.
4. Mitglieder des KSV Geierswalde e.V., Sektion Wassersportfreunde (Surf- und Segelclub) sind Gründungsmitglieder des WSV LS.
5. Jedes Mitglied hat das Recht in selbst gewählter Weise am Vereinsleben und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und im Ausmaß seines Stimmrechtes an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.
6. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Recht,

Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen

eine Stimme bei Abstimmungen abzugeben

sein Stimmrecht im Sinne dieser Satzung auszuüben und
Vorstände zu wählen

in Vorstände gewählt zu werden.
7. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines
Vorstandsbeschlusses unter Beachtung von § 3/1 vergütet werden. Aufwände
und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch
pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.
8. Die Mitgliedschaft endet durch:

Auflösung des Vereins,
Austritt,
Ausschluß oder
Tod.

Der Austritt kann jährlich zum 31. Dezember erfolgen.
Er ist bei Einhaltung einer Erklärungsfrist von 3 Monaten vorab schriftlich
gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

9. Bei groben Verstößen gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins,
bei Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein,
seine Satzung und gegen sein Ansehen auswirken,
bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und Leistungen gegenüber
dem Verein sowie
bei Unvereinbarkeit von Interessensgegensätzen gegenüber der
Mehrzahl der Mitglieder
kann der Ausschluß aus dem Verein erfolgen.

Der Ausschluß muß durch den Vorstand bestätigt und durch die
Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er bedarf einer

2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit auf Rechtfertigung zu geben.
Das Ausschlußverfahren ist den Mitgliedern mit der fristgemäßen Einladung anzuzeigen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen.

Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang eines Mitgliederausschlusses ist ausgeschlossen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des WSV LS. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich fordert.
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich fordern.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Vorbereitung und Abstimmung notwendiger Aktivitäten und Maßnahmen zur Gestaltung der Vereinsarbeit.

 - Beschlußfassung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Satzungsänderungen und Festlegung von Beiträgen

 - Diskussion und Beschlußfassung über Anträge

 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)

 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer

 - Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte

 - Entlastung des Vorstandes
3. Mitgliederversammlungen sind mit Tagesordnung, mindestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand einzuberufen.
Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form (Postalisch oder e-mail).

Änderungen zur ausgegebenen Tagesordnung müssen dem Vorstand vorab schriftlich angezeigt werden.

Änderungen der Tagesordnung am Tag der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung.

4. Eine einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder grundsätzlich beschlußfähig.

Beschlußfähigkeit bei

Wahlen

Satzungsänderungen,

Abwahl von Vorstandsmitgliedern und

Ausschlüssen von Mitgliedern

ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so muß innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied nach § 6 hat eine Stimme.

5. Alle Abstimmungen und Beschlußfassungen erfolgen (mit Ausnahme von Wahlhandlungen) offen.

Wahlabstimmungen und Wahlhandlungen erfolgen geheim.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder können auch weitere Abstimmungen in geheimer Form durchgeführt werden.

Eine Wahl, ein Antrag oder Beschluß gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt, Stimmenthaltung wird nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag / die Wahl als abgelehnt.

Einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei

Satzungsänderungen,

Abwahl von Vorstandsmitgliedern und

Ausschlüssen von Mitgliedern

6. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und von 2 Personen, wovon mindestens eine Mitglied des Vorstandes sein muß, zu unterzeichnen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und eventuelle Ausschüsse bindend.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schatzmeister
Sekretär
Technischer Leiter
Leiter Marketing
Kinder- und Jugendwart
Vereinswart
Sportwart

2. Der Vorstand wird nach Vorstandsfunktionen durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann mit Beschluß weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Diese sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kooptierte Mitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne von Punkt 8.
4. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten des Vereins organisiert die Realisierung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Falls erforderlich wird durch den Vorstand eine

Geschäftsordnung des WSV LS

erarbeitet, die alle weiteren notwendigen Regularien für die Arbeit des Vereins zusammenfaßt und dokumentiert.

Die Geschäftsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

5. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich wahrgenommen. Anspruch auf Vergütung besteht nicht.
Die tatsächlichen Aufwendungen können (in Abhängigkeit von der Haushaltslage) erstattet werden.
6. Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Seine Beschlüsse werden den Mitgliedern mitgeteilt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen Stellvertreter.

Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.

7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vereinsvorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
dem Vorsitzenden
dem Stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister

Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden einzelvertretungsberechtigt vertreten. Darüber hinaus können der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam den Verein vertreten.

9. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen amtierenden Nachfolger einsetzen. Dieser ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 9

Finanzwesen und Kassenprüfung

1. Die Finanzierung des WSV LS erfolgt im Wesentlichen durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Zuwendungen der Kommune
 - Zu beantragende und bewilligten Fördermitteln
 - Jahres-Spenden der Mitglieder
 - Sponsoren-Gelder

2. Mitgliedsbeiträge sind in Geldform zu entrichten.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zu den Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Handhabung der Finanzen ist eine

Richtlinien für die Finanzverwaltung (Finanzordnung)

zu erarbeiten.

Die Finanzordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei oder mehrere Kassenprüfer bzw. Revisoren für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
6. Die Kassenprüfer bzw. Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Finanznachweise (Kassen bzw. Bücher) und die Belege auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Buchung der Ein- und Ausgaben festzustellen.
Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Mittel und auf die Konformität aller Ausgaben zu den Satzungen, Richtlinien und Beschlüssen.
7. Die Kassenprüfer bzw. Revisoren haben die Pflicht, ihre Prüfungsergebnisse in einem Bericht zu formulieren und die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10

Änderungen der Satzung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind ist der Vorstand ermächtigt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Der WSV LS kann sich auf Beschluß der Mitgliederversammlung auflösen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat nach den Satzungs-Grundsätzen § 7 zu erfolgen.
Für diesen Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen gemäß § 3 zu verwenden.

§ 12

Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 06.11.2009 und der Hinterlegung beim Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender	Axel Holz	
Stellvertretender Vors.	Matthias Jochmann	
Schatzmeister	Rainer Glausch	
Sekretär	Gunter Heintze	
Technischer Leiter	Ralf Meyer	
Leiter Marketing	Sven Durdel	
Kinder- und Jugendwart	Matthias Jochmann	
Vereinswart	Kerstin Karneth	
Sportwart	Heike Struthoff	